

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 27 (1947-1948)
Heft: 11

Artikel: Die Betriebs- und Berufungsgemeinschaft
Autor: Steinmann, Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE BETRIEBS- UND BERUFGEMEINSCHAFT

VON OTTO STEINMANN

Die Gliederung des vorstehenden Titels bringt bereits eine bestimmte Auffassung des Problems zum Ausdruck, die in grundlegendem Gegensatz steht zu gewissen anderen Anschauungen. Die Meinungen gehen nämlich auseinander darüber, ob der Betriebs- oder der Berufsgemeinschaft der Vorrang gebühre; aber auch darüber, mit welchen Mitteln die eine oder die andere herbeigeführt werden solle. Letzteres ist, wenn nicht die Haupt-, so doch eine Grundsatzfrage; denn sie sucht nach dem Wesen der Gemeinschaft, nach dem sich auch die Mittel zu deren Herstellung zu richten haben.

Der *Begriff der Gemeinschaft* ist maßgebend für das mit der Betriebs- und der Berufsgemeinschaft angestrebte Zusammenwirken der einem einzelnen Wirtschaftsbetriebe oder einem ganzen Berufe, einem Wirtschaftszweige Angehörenden. Unter Gemeinschaft, *communauté*, versteht man eine innere sowohl wie äußere Verbundenheit einer Mehrheit von Individuen zu einem gemeinsamen Zwecke religiöser, politischer, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art. Das Ziel, das sich eine Gemeinschaft steckt, kann entweder in der Förderung gemeinsamer oder im Ausgleich entgegengesetzter Interessen oder in beidem zugleich bestehen. Für seine Erreichung sind entscheidend die Verstandes- und Seelenkräfte der Beteiligten und deren Einsatz für die Gemeinschaft. Dabei geht es immer und in erster Linie — selbst da, wo sich Kapital und Arbeit gegenüberstehen — um die Beziehungen und das Verhalten von Mensch zu Mensch: im einzelnen Betriebe vom Betriebsinhaber zu den Arbeitnehmern aller Stufen, vom Vorgesetzten zum Untergebenen und umgekehrt, aber auch zwischen den Gleichgestellten unter sich; in der Berufsgemeinschaft um das Verhältnis zwischen den für die beteiligten Verbände verantwortlich handelnden Personen und zwischen diesen und den Verbandsmitgliedern. Überall stoßen wir auf den Menschen als das bestimmende Element, von dessen Eigenschaften und Verständigungsbereitschaft das Gelingen abhängt. Es bedarf einer innerlichen Verbundenheit und eines hierauf beruhenden Vertrauens zwischen den Gliedern einer Gemeinschaft. Je stärker deren Grad ist, um so mehr kann die Gemeinschaft der äußeren Hilfsmittel zu ihrer Wirksamkeit entbehren. Umgekehrt können letztere, mögen sie noch so gründlich überdacht und zweckmäßig angewendet werden, die von jedem Einzelnen der Beteiligten zu erfüllenden Voraussetzungen weder hervorbringen noch ersetzen; im Gegenteil sind Vorschriften, die darauf

angelegt und dazu angetan sind, dem mangelnden menschlichen Willen und Vermögen mit mehr oder weniger Zwang nachzuhelfen, dem Zustandekommen der Verständigungsbereitschaft eher hinderlich. Mit Vorschriften soll und kann die öffentliche Gewalt Auswüchse der individuellen Bewegungsfreiheit unterbinden; sie vermögen aber niemals die positiven Kräfte im einzelnen Menschen zu wecken und zu unterhalten, deren es zum Aufbau und Wirksamwerden einer wahren, lebendigen Gemeinschaft bedarf. Zur Schaffung der Grundlagen, auf denen eine solche entstehen, und der Atmosphäre, in der sie gedeihen kann, ist allein das vorbildliche Vorgehen einzelner Persönlichkeiten im Stande, deren Beispiel auf andere einwirkt, sie zum Mitgehen oder Nachfolgen auffordert.

Die Entscheidung der Frage, wie und wie weit *der Staat* in das Problem der Betriebs- und Berufsgemeinschaft bestimmend und ordnend eingreifen soll, steht im Wirkungsfeld des auf allen Gebieten des menschlichen Zusammenlebens und heute mehr denn je sich geltend machenden Gegensatzes zwischen Freiheit und Ordnung: *Freiheit*, in der allein Persönlichkeiten sich bilden und — im Guten oder im Bösen — wirken können; *Ordnung*, die verhindern will, daß die Freiheit des Stärkeren den Schwächeren bedränge, unterdrücke.

Diesen *ewigen Widerstreit* widerspiegeln die vielfachen, bisher wenig fruchtbaren Anstrengungen, geeignete Mittel zur beschleunigten Herstellung und Sicherung von Betriebs- und Berufsgemeinschaften zu finden und in Regeln zu fassen. Damit haben sich schon verschiedene Gremien von Spezialisten abgemüht. Auch eine vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement bestellte Expertenkommission hat sich hinter die Aufgabe gemacht, ist jedoch über vorbereitende Aussprachen noch nicht hinausgelangt. Am gründlichsten bearbeitet hat bis jetzt wohl das schwierige Problem ein von der «*Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik*» bestellter Arbeitsausschuß. Er hat 17 Thesen aufgestellt, von denen 8 die Berufsgemeinschaft, 6 die Betriebsgemeinschaft und 3 deren Beziehungen zueinander festzustellen suchen.

Als Zweck der *Berufsgemeinschaft* wird dort bezeichnet «die wirtschaftliche Interessenverfolgung der Berufsangehörigen auf dem Boden des beruflichen Gesamtinteresses», und als Einzelaufgaben «die Ordnung befriedigender Arbeitsbedingungen und Löhne, die Überprüfung der hiezu erforderlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen und die Mitwirkung an der Berufsberatung und der beruflichen Ausbildung, an der Arbeitsvermittlung und der Sozialversicherung».

Die *Betriebsgemeinschaft* wird in jenen Thesen als «Ausdruck genossenschaftlichen und kameradschaftlichen Geistes im Betriebe» hingestellt; ihr Sinn liege «in der Weckung erhöhten Vertrauens zwischen Leitung und Betriebsangehörigen und damit in der stärkeren

Verwurzelung des Arbeitnehmers wie in der erhöhten Verantwortung des Arbeitgebers». Als hauptsächlichste Aufgaben der Betriebsgemeinschaft werden genannt: «der wirtschaftliche und soziale Meinungsaustausch zwischen dem Betriebsinhaber und den Betriebsangehörigen; die Orientierung der Arbeitnehmer über Lage und Entwicklung des Betriebes; die Hebung der Betriebssicherheit und der Arbeitshygiene; die Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Gestaltung und Verwaltung der Wohlfahrts- und Sozialeinrichtungen und am betrieblichen und technischen Fortschritt; die Förderung der beruflichen Ertüchtigung und des beruflichen Aufstieges und die Pflege vermehrter menschlicher Verbundenheit der Betriebsangehörigen unter sich und mit der Leitung».

Mit dieser Zuteilung von Zweck und Aufgaben bleibt die «Vereinigung für Sozialpolitik» im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung und des geltenden Vereinsrechtes; sie will die seiner Verantwortung entsprechende *Autonomie und Bewegungsfreiheit des Betriebsinhabers* nicht antasten. Damit wird ein Angelpunkt berührt, welcher der Berufs- wie der Betriebsgemeinschaft eine unverrückbare Schranke zieht. So sehr es gerechtfertigt sein mag, den Arbeitnehmer und auch dessen Verband bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen und bei der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen mitreden zu lassen oder internen Vertretungen des Betriebspersonals Einblick in das Wesen und den Gang des Unternehmens zu gewähren, so verfehlt und folgenschwer wäre es, Instanzen in die Entschlüsse des Betriebsinhabers oder -leiters einzuschalten, welche keine entsprechende Verantwortung tragen und am Schaden, der aus unzureichendem Disponieren entsteht, nicht teilhaben. Nichts ist so verhängnisvoll wie die Zuteilung von Kompetenzen ohne Überbindung der ihnen voll und ganz entsprechenden Verantwortlichkeit. Auch eine nur gemilderte, mit Nachsicht geübte oder auf mehrere Schultern verteilte Haftbarkeit rechtsgültig handelnder Personen ist ungesund. Mit Bedauern muß das immer wieder den Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnissen der öffentlichen Hand gegenüber festgestellt werden, die durch unrichtige Anordnungen oder durch Unterlassung rechtzeitigen Eingreifens weiten Schichten des Volkes unersetzlichen Schaden zufügen kann, ohne daß die fehlbaren Behörden und Beamten mit ihrem Vermögen oder auch nur mit ihrer Stellung dafür einzustehen haben.

Während für die Berufsgemeinschaft die staatliche Einmischung als Voraussetzung und Grundlage abgelehnt wird, postulieren die Thesen der «Vereinigung» für die Herstellung einer förmlichen Betriebsgemeinschaft eine Betriebsverfassung, mit anderen Worten: gesetzliche Vorschriften, aus der Erwägung heraus, daß es nur bei der Berufsgemeinschaft um die Verständigung zwischen gleichgestellten

Partnern, nämlich gleichberechtigt handelnden Verbänden gehe. Diese unterschiedliche Behandlung führt zum Ausgangspunkt meiner Betrachtung zurück, zur Frage, welcher der beiden Institutionen der Vorrang gebühre.

Sofern man die Schaffung von Betriebsgemeinschaften sowohl wie von Berufsgemeinschaften der Einsicht und der Initiative der daran interessierten Personen und Organisationen überläßt, wird man auch über die Rangordnung zwischen beiden den Kopf sich nicht zu zerbrechen brauchen; die Verhältnisse sorgen von selber für die ihnen konformen Einrichtungen. Entwicklungsgeschichtlich betrachtet und nach dem Grundsatz der Subsidiarität kommt der Betriebsgemeinschaft die Priorität zu und hat die Berufsgemeinschaft lediglich Aufgaben zu übernehmen, die im engeren Rahmen des Betriebes nicht zweckmäßig gelöst werden können. Der einzelne Betrieb nimmt innerhalb eines organisierten Berufes oder einer Branche eine ähnliche Stellung ein wie die Familie innerhalb der autonomen Gemeinde. Der Betrieb, in dem wie in der Familie die ihm Angehörigen in tägliche Berührung zueinander kommen, ist die geeignetste Heimstätte der Gemeinschaft. Von ihr aus kann der Gemeinschaftsgeist ausstrahlen auf den ganzen Berufs- oder Wirtschaftszweig. Mit einer solchen Gliederung wird der Berufsgemeinschaft nicht der Kampf angesagt, vielmehr ein Verhältnis der gegenseitigen Ergänzung und der Zusammenarbeit hergestellt.

Eine freie Entwicklung wollen aber *linksgerichtete Gewerkschaftsführer* nur der Berufsgemeinschaft zugestehen aus den bereits angedeuteten Gründen. Die Berufsgemeinschaft ist wie der Gesamtarbeitsvertrag ein wertvolles *Instrument der Verbandspolitik*, zu dessen Handhabung die starken Arbeiterorganisationen der Hilfe des Staates nicht bedürfen. Innerhalb des einzelnen Betriebes dagegen sind die Machtverhältnisse nach Ansicht jener Kreise anders gelagert, mehr zu Gunsten des Arbeitgebers als seines Personals. Das trifft jedoch lange nicht auf alle Betriebe zu, ganz besonders nicht in Zeiten angespannten Arbeitsmarktes. Ebenso häufig, ja noch zahlreicher wie Fälle der beherrschenden Stellung des Arbeitgebers sind heutzutage solche der überlegenen Macht der Gewerkschaft, die in der Lage ist, nicht nur dem einzelnen Betriebsinhaber, sondern selbst dessen Verband das Gesetz der Zusammenarbeit zu diktieren. Dessen ungeachtet fällt es der Arbeitgeberschaft nicht ein, mittelst gesetzlicher Vorschriften sich der Einwirkung der Gewerkschaften auf die Zusammenarbeit im Berufe oder im Betriebe zu erwehren. Das freie Spiel der Kräfte wird auch da immer wieder Wege erspriesslichen Zusammengehens finden.

Bei aller Überzeugung vom Werte und von der Notwendigkeit der Arbeitsgemeinschaft im engeren oder weiteren Rahmen darf man

von dieser doch nicht allzuviel erwarten. Man muß sich immer wieder vor Augen halten, daß es um ein Zusammenwirken auf einem beschränkten, wirtschaftlichen, mit gegensätzlichen Interessen durchsetzten Gebiete geht; daß von einer solchen bedingten und begrenzten Gemeinschaft bis zu einer das gesamte Zusammenleben umfassenden ein gewaltiger Schritt ist, für den der tägliche Erwerbskampf nicht die beste Ausgangslage bildet.

«MENSCHWERDUNG» DES ARBEITERS?

VON WALTER DIETHELM

Mit diesem Slogan wurde unserer an Schlagworten so überreich bedachten Zeit ein neuer Begriff beschert. Dabei wurde er bezeichnenderweise nicht etwa von einem Arbeiter geprägt, sondern von einem Intellektuellen. Wer die Forderung nach «Menschwerdung» stellt, müßte eigentlich zuerst klar definieren, was er unter «Mensch sein» versteht, und dann ebenso klar sagen, in welcher Hinsicht die Lebensbedingungen derjenigen sozialen Schicht, für die er eintritt, von diesem Idealzustand abweichen. Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten, daß der Mensch (und demnach auch sein Werk) unvollkommen ist und daß er dazu verdammt ist, «sein Brot im Schweiß seines Angesichts zu essen», können wir vielleicht die Anforderungen, die wir an ein als menschenwürdig zu bezeichnendes Dasein stellen dürfen, wie folgt umschreiben, ohne Anspruch auf Ausschöpfung des Themas zu erheben: ein Leben unter einer Gemeinschaftsform, welche die Würde des Menschen achtet, die Gleichheit aller vor dem Gesetze gewährleistet, die bestmögliche geistige und körperliche Entwicklung ermöglicht und die jedem Arbeitswilligen eine seinen Fähigkeiten und Anlagen entsprechende Arbeitsgelegenheit bietet, und zwar zu Bedingungen, die eine gerechte, d. h. den Leistungen und der Verantwortung entsprechende Entlohnung gewähren.

Treffen diese Voraussetzungen auf den schweizerischen Arbeiter zu, oder, wenn nicht, inwiefern weichen seine Lebensbedingungen von einem Zustand, der als «Mensch sein» bezeichnet werden kann, ab? Sicher ist doch, daß die Würde des Menschen beim Arbeiter heute genau so respektiert wird, wie die einer andern sozialen Schicht. Be-